

Der Stellvertreter des Abgeordneten befindet sich bereits in unsrer Mitte, derselbe wird also während der Abwesenheit seines Principalabgeordneten dessen Stelle in der Kammer vertreten.

(Nr. 305.) Petition C. F. Müller's in Taucha, den Gesetzentwurf zu einer Advocatenordnung betr.

Präsident Dr. Haase: Wird sofort an die erste Deputation gelangen.

Dies waren die sämtlichen Nummern, welche bis heute zur Hauptregistrande eingegangen sind.

Abg. v. Griegern: Ich bitte ums Wort.

Präsident Dr. Haase: Ich habe noch zwei Abgeordnete zu entschuldigen wegen Unwohlsein. Den Abg. Dr. Arnest und den Abg. Köhler. Der Abg. v. Griegern hat das Wort.

Abg. v. Griegern: Als Vorstand der ersten Deputation bitte ich darum, einen Antrag an die geehrte Kammer stellen zu dürfen. Der ersten Deputation liegen gegenwärtig mehrere umfangliche Gegenstände zur Vorberathung vor und namentlich hat dieselbe in nicht zu langer Zeit eine sehr große Sache aus der ersten Kammer zu erwarten, nämlich die Militärgerichtsordnung. Es ist daher notwendig, daß die Deputation fast täglich Sitzungen hält. Es kann aber nicht fehlen, daß wenn dies täglich geschieht, dann und wann einzelne Mitglieder der Deputation verhindert sind, an der Sitzung Theil zu nehmen, was ziemliche Schwierigkeiten veranlaßt. Unter diesen Umständen bittet die erste Deputation, daß sie um ein Mitglied verstärkt werden möge. Dieser Antrag dürfte um so unbedenklicher sein, als noch mehrere Mitglieder der Kammer vorhanden sind, die sich gern und mit günstigem Erfolge bei den Vorarbeiten betheiligen würden, zur Zeit aber keiner Deputation angehören. Wenn die Kammer auf unsern Wunsch eingeht, was wir hoffen, so würde der Herr Präsident vielleicht die Gewogenheit haben, die Wahl eines weitem Mitgliedes in die Deputation auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Ich trage kein Bedenken, der geehrten Kammer vorzuschlagen, dem Gesuche der ersten Deputation zu deferiren. Ich frage also die Kammer, ob dieselbe ihre erste Deputation um ein Mitglied verstärken wolle? — Einstimmig Ja.

Ich werde diese Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung.

Es ist dies der

anderweite Bericht unsrer ersten Deputation über das allerhöchste Decret wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Ich ersuche den Referenten, uns den Bericht zu geben.

Referent Abg. Koch:

Die erste Kammer hat bei Berathung des in der Ueberschrift bezeichneten königlichen Decrets in ihren Sitzungen vom 22. und 23. vorigen Monats, im Uebrigen unter Beistritt zu den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen,

1.

zu §. 6 des Gesetzentwurfs beantragt, daß in der Ausführungsverordnung eine Bestimmung über den Butterverkauf aufgenommen werde.

Die unterzeichnete Deputation hat sich darüber mit dem königlichen Commissar in Bernehmung gesetzt und bemerkt, beziehentlich auf Grund der von demselben erhaltenen Auskunft Folgendes:

Wie schon der Sinn der Verordnung vom 11. October 1851 kein anderer gewesen ist, als daß die Butter nach dem Gewichte verkauft werden solle, so liegt es auch in der Absicht der Staatsregierung, dasselbe künftig als alleinigen Werthmesser für die Butter gelten zu lassen. Es werden demnach auch die Marktpreise lediglich danach zu bestimmen sein. Die Bezeichnung „Kanne“ in gedachter Verordnung ist bloß des Sprachgebrauchs oder aus Rücksicht auf die Gewohnheit beibehalten worden, ohne daß 2 Pfund reiner Butter ganz entsprechend gewesen wären dem Maße einer Dresdner Kanne. Dieser Sprachgebrauch braucht nun zwar auch für die Folge nicht unbedingt aufgegeben zu werden; da jedoch beim Verkaufe der Butter ebenso wie bei andern Gegenständen das neue Gewicht an die Stelle des alten zu treten hat, so wird dabei künftig die nominelle Viertekanne (das Stückchen) gleich sein müssen 15 neuen Lothen, die halbe Kanne gleich 1 neuen Pfund oder 30 Lothen u. s. w. Sollte man das alte Gewicht für die Butter beibehalten, so würde dies zu großen Unzuträglichkeiten im Verkehre führen, während doch die Differenz, welche dabei durch Annahme des neuen Gewichts sich ergeben wird, sehr unbedeutend ist und die Verkaufspreise sich von selbst nach letzterm reguliren werden. Es versteht sich übrigens an sich und ist auch der Herr Regierungskommissar ganz damit einverstanden, daß überall da, wo auf Grund früher eingegangener und noch fortbestehender privatrechtlicher Verbindlichkeiten Butter nach den zeitherigen Größen- und Gewichtsbestimmungen zu gewähren ist, eine Umrechnung nach dem in §. 7 des Gesetzentwurfs bezeichneten Verhältnisse stattfinden haben wird.

Vorstehendem gemäß macht sich demnach allerdings eine Modification der angezogenen Verordnung vom 11. October 1851 erforderlich, und da diese Modification wohl in der Ausführungsverordnung zu dem neuen Gewichtsgesetze den passendsten Platz finden dürfte, so rathet die Deputation an, dem erwähnten Antrage der ersten Kammer beizutreten.